



# AMTSBLATT

## für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 13

Datum: 06.02.2026

Ausgabe: 2/2026

Datum:

Inhalt:

Seite:

02.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung  
Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Nah-  
erholungsgebiet Dreiländersee (Parkgebührenordnung)  
vom 02.02.2026

2

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de).

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de).

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten  
im Naherholungsgebiet Dreiländersee  
(Parkgebührenordnung)  
vom 02.02.2026**

Aufgrund der § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 StVG (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Auf folgenden Parkplätzen im Naherholungsgebiet Dreiländersee darf nur mit gültigem Parkschein geparkt werden:

- a) in allen gekennzeichneten Parkflächen im Kreuzungsbereich Gildehauser Straße/Brechter Weg
- b) in allen gekennzeichneten Parkflächen im Bereich Timpker Weg/Brechter Weg
- c) in allen gekennzeichneten Parkflächen am Brechter Weg
- d) auf dem Bedarfsparkplatz mit Zufahrt vom Brechter Weg

Die gebührenpflichtigen Parkflächen sind in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Die Anlage (Lageplan) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Parkgebühren für die in Abs. 1 a), b), c) und d) genannten Parkplätze werden auf 1,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. Ebenfalls wird für diese Parkplätze ein Tagesticket zum Einzelpreis von 5,00 € angeboten.

Für die unter Abs. 1 a), b), c), und d) aufgeführten Parkplätze, werden für die Vereine

- Angelsportverein Dinkelfreunde Epe e.V.
- SFV Floßweg Gronau 38 e.V.
- Fischereiverein Gut Fang Gronau 1950 e.V.
- Fischerei- und Hegeverein Amoco
- Wassersportverein Gronau e.V.
- Sportverein Vorwärts Gronau 09 e.V. Traditionsgemeinschaft Abteilung TG-Boulen

Jahrestickets zum Preis von 30,00 € ausgegeben.

**§ 2**

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 02.02.2026

Der Bürgermeister  
gez. von Borczyskowski